



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Investitionszuschuss Wagniskapital

Merkblatt zur Antragstellung für Investoren im Rahmen der
Fördermaßnahme

1. Wer kann Anträge zum Erhalt des Zuschusses (Zuwendung) stellen ?

Anträge zum Erhalt des Investitionszuschuss (Zuwendung) kann jede volljährige, natürliche Person stellen, die bereit ist, Gesellschaftsanteile an einem jungen, innovativen Unternehmen im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen (siehe Merkblatt für Unternehmen) in einem Wert von mindestens 10.000 und höchstens 250.000 Euro zu erwerben, sofern sie ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Europäischen Union (EU) hat. Die natürliche Person kann sich bei diesem Anteilswerb einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bedienen, wenn diese GmbH sich im alleinigen Besitz der natürlichen Person befindet, sie ihren Firmensitz innerhalb der EU hat und als ausschließlichen Gesellschaftszweck das Eingehen und Halten von Beteiligungen verfolgt (Gesellschaften einer Rechtsform gemäß Anhang I zu Art. 1 der Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009). In diesem Falle ist die GmbH die Antragstellerin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

2. Weitere Voraussetzungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Der/die Antragsteller/in darf nicht bereits Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen halten (Ausschluss von Anschluss- bzw. Aufstockungsfinanzierungen). Er darf auch nicht in anderer Art und Weise bereits mit dem Unternehmen verbunden sein. Das heißt, er/sie oder eine ihm/ihr nahestehende Person darf in einem Zeitraum von zwei Jahren vor dem Eingehen der Beteiligung bis zum Ende der Mindesthaltedauer (siehe unten unter Punkt 3 b) von drei Jahren nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages nicht als Angestellter bzw. in der Geschäftsleitung des Unternehmens gegen Bezahlung tätig sein bzw. gewesen sein. Gleiches gilt für ein bezahltes Engagement in der Geschäftsleitung eines mit dem Unternehmen verbundenen Unternehmens bzw. in der Geschäftsleitung eines Tochterunternehmens.

Ein Antragsteller/ eine Antragstellerin gilt als mit dem Unternehmen verbunden, wenn er/sie oder eine ihm/ihr nahestehende Person Honorare oder Zahlungen für die Erbringung von Büro-, Management und Beratungsdienstleistungen erhält, die in dem genannten Zeitraum 50 % seiner/ihrer Beteiligungssumme oder pro Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigen.

Eine Person gilt nicht als mit dem Unternehmen verbunden, wenn sie folgende Zahlungen vom Unternehmen erhält:

- wirtschaftlich angemessene Gewinnausschüttungen an Anteilseigner,
- Zinszahlungen auf jede Art von Darlehen zu marktüblichen Zinsen,
- jegliche Zahlung für die Bereitstellung von Gütern (z.B. Verkauf, Vermietung), die deren Marktpreis entspricht,
- jegliche Mietzahlung in Höhe einer angemessenen Gewerbemiete
- jegliche angemessene und erforderliche Entlohnung für Dienstleistungen außerhalb von Büro-, Management- und Beratungsdienstleistungen.

Ein Antragsteller/eine Antragstellerin gilt darüber hinaus als mit dem Unternehmen verbunden, wenn er/sie direkt oder indirekt (über eine ihm/ihr nahestehende Person oder eine andere Gesellschaft)

- mehr als 25 % der Stimmrechte des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft hält,
- mehr als 25 % der Anteile des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft hält oder
- Anteile und Vorrechte hat, die im Falle einer Liquidation des Unternehmens oder anderer Umstände dazu führen, dass er/sie mehr als 25 % der Vermögenswerte/des Betriebsvermögens des Unternehmens erhält.

Als nahestehende Person gelten Familienangehörige oder Verwalter eines Treuhandvermögens eines Familienangehörigen.

3. Voraussetzungen der Investition bzw. des Anteilsverkehrs

Der vom Antragsteller durchzuführende Anteilswerb muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es muss sich um gewöhnliche, voll Risiko tragende Anteile an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG u.a.) handeln, welche von dieser Gesellschaft neu ausgegeben worden sind. Es dürfen nicht lediglich bereits bestehende Anteile eines anderen Gesellschafters übernommen werden. Unter gewöhnlichen Anteilen sind solche zu verstehen, die gewinnabhängig vergütet werden, das heißt der Investor erhält keine fixe, vom Gewinn unabhängige Vergütung. Sie müssen voll am unternehmerischen Risiko der Kapitalgesellschaft beteiligt sein, was bedeutet, dass sie für den Zeitraum der Mindesthaltedauer (siehe unten unter Punkt 3.b) nicht mit Nebenabreden/Vereinbarungen verbunden sein dürfen, welche gegenwärtig oder zukünftig
- das Risiko des Investors minimieren,
 - dem Investor Vorrechte auf Gewinnausschüttungen/Dividendenzahlungen einräumen,
 - dem Investor Vorrechte bei der Liquidierung oder Insolvenz des Unternehmens einräumen,

- dem Investor Recht auf Entschädigungszahlungen einräumen,
- einen (vorzeitigen) Ausstieg des Investors aus dem Unternehmen (Verkauf der Anteile) vorsehen. So darf der Investor auch keine Vereinbarung schließen, die einen Dritten dazu verpflichtet, ihm die erworbenen Anteile zu einem späteren Zeitpunkt abzukaufen.

Nicht gemeint sind hierbei marktübliche Anti-Dilution Regeln und Liquidationspräferenzen, wenn diese für alle Investoren einer Finanzierungsrunde gleich ausgestaltet sind.

b) Der/die Antragsteller/in muss die erworbenen Anteile vollständig bis mindestens drei Jahre nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages halten (sogenannte Mindesthaltedauer).

c) Der Anteilserwerb muss wirtschaftlich motiviert sein, das heißt, er muss mit dem Ziel erfolgen, Gewinne durch einen späteren Verkauf der Anteile oder Dividenden zu erzielen.

Er muss auf eigene Rechnung erfolgen und mit eigenem Geld finanziert sein. Eine Finanzierung mit Hilfe von Krediten ist nicht zulässig.

d) Der Anteilserwerb muss auf der Basis eines vom Unternehmen vorgelegten Businessplans erfolgen und der Investor muss gleichzeitig eine realistische Ausstiegsstrategie aus seiner Beteiligung am Unternehmen verfolgen.

e) Durch den Anteilserwerb muss das Unternehmen über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen. Das heißt, das Geld muss dem Unternehmen nach Antragstellung des Investors beim BAFA von außen zugeführt werden. Es dürfen z.B. keine Kredite des Investors an das Unternehmen abgelöst werden oder Nachrangdarlehen in Eigenkapital gewandelt werden.

f) Der Kaufpreis der Anteile eines Unternehmens muss mindestens 10.000 Euro betragen. Ist die Zahlung des Kaufpreises an die Erreichung von Meilensteinen durch das Unternehmen geknüpft, muss jede einzelne Zahlung mindestens eine Höhe von 10.000 Euro haben. Pro Kalenderjahr werden maximal Anteilskäufe bis zu einem Betrag von 250.000 Euro bezuschusst. Hierbei werden alle Anteilskäufe einer natürlichen Person zusammengerechnet, unabhängig davon, ob die jeweiligen Anteilskäufe unmittelbar oder über eine oder mehrere Kapitalgesellschaften erfolgt sind. Pro Unternehmen können Anteilsemissionen im Wert von bis zu 1 Million Euro pro Kalenderjahr bezuschusst werden.

Diese Voraussetzungen unter Punkt 1., Punkt 2. sowie unter Punkt 3. a) bis e) müssen vom Antragsteller/Investor unbedingt eingehalten werden. Anderenfalls kann kein bewilligender Bescheid ergehen bzw. im Falle eines bereits erteilten Bewilligungsbescheides kann keine Auszahlung des Zuschusses erfolgen und der Bewilligungsbescheid kann wieder aufgehoben werden.

4. Höhe der Zuwendung/ Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 20 % des Kaufpreises der Anteile (Zuwendung). Die Bemessungsgrundlage ist der Kaufpreis, dieser umfasst neben dem Nominalwert der Anteile auch ein eventuell gezahltes Agio. Es wird der im Gesellschaftsvertrag bzw. – falls vorhanden – der im Beteiligungsvertrag/der Beteiligungsvereinbarung genannte Betrag herangezogen. Es gelten die oben unter Punkt 3. f) genannten Obergrenzen. Pro Kalenderjahr werden nur Bewilligungsbescheide bis zu diesen Obergrenzen pro Unternehmen und pro Investor ausgestellt. Wird die Obergrenze pro Investor überschritten, so wird nur die maximale Fördersumme (50.000 Euro) bewilligt.

5. Das Verwaltungsverfahren zur Bewilligung der Zuwendung

Bei der Darstellung des Antragsverfahren zur Bewilligung der Zuwendung muss zwischen dem Regelfall der Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen und dem Ausnahmefall der Beteiligung an der Gründung eines Unternehmens unterschieden werden.

a) Bestehendes Unternehmen

Bei einer Beteiligung an einem bereits bestehendem Unternehmen ist zunächst von diesem ein Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit im Rahmen der Maßnahme „Investitionszuschuss/ Wagniskapital“ zu stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Unternehmen). Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erhält das Unternehmen einen Feststellungsbescheid über seine Förderfähigkeit, welcher sechs Monate lang gültig ist. Erst wenn dieser Feststellungsbescheid beantragt worden ist, kann vom Investor der Antrag auf Bewilligung des Investitionszuschuss beim BAFA gestellt werden. In diesem Antrag ist u.a. die Vorgangsnummer des Unternehmensantrages anzugeben,

damit auf Seiten des BAFA geprüft werden kann, ob für das Beteiligungsunternehmen ein noch gültiger Feststellungsbescheid vorliegt.

Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung ist vom Investor ausschließlich elektronisch auf dem vom BAFA im Internet unter der Adresse www.bafa.de zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Zu allen im Antragsformular aufgerufenen Feldern sind die jeweils geforderten Angaben zu machen. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist auf elektronischem Weg abzusenden und dann vom Antragsteller auszudrucken und zu unterschreiben. Anschließend ist dieses ausgedruckte Formular zusammen mit den im Antragsformular angegebenen Nachweisen an die im Formular angegebene Adresse des BAFA auf dem Postwege zu versenden. Anträge die formlos, unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden bzw. die nicht auf dem im obigen Absatz beschriebenen Weg gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden und werden daher an den Antragsteller zurückgesandt.

Der Antrag des Investors muss unbedingt vor dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages, in dem sich seine eingegangene Beteiligung abbildet, beim BAFA eingereicht werden. Wird der Gesellschaftsvertrag über das Investment vor der Antragstellung beim BAFA abgeschlossen, kann eine Zuwendung vom BAFA nicht mehr bewilligt werden.

Sofern es sich bei dem Antragsteller/Investor um eine Beteiligungs-GmbH (sogenannte Business Angel GmbH) handelt, ist dem postalisch zu versendenden Antrag als Nachweis ein aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als einen Monat) beizufügen.

Von allen Antragstellern ist eine sogenannte De-Minimis-Erklärung nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 über die im laufenden und die in den letzten zwei Steuerjahren empfangenen De-Minimis-Beihilfen abzugeben. Vom Online-Antragsportal wird beim Ausdruck des ausgefüllten Antragsformulars hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt. Dieses ist mit den dort geforderten Angaben zu versehen und zu unterschreiben. Zusammen mit dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular ist diese De-Minimis-Erklärung dem BAFA auf dem Postweg an die angegebene Adresse zuzusenden.

Sollte der Antragsteller in diesen genannten Zeiträumen bereits De-Minimis-Beihilfen in einer Höhe bis zu 200.000 Euro erhalten haben, kann dies zu einer Ablehnung der Zuwendung führen.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt das BAFA einen Bewilligungsbescheid für die Zuwendung.

Dieser Bescheid steht insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die im Antrag dargestellte Beteiligung auch tatsächlich innerhalb von drei Monaten eingegangen wird bzw. bereits nach Antragstellung eingegangen worden ist. Wird die Beteiligung nicht innerhalb dieser drei Monate eingegangen und der Nachweis hierüber nicht im Rahmen eines Auszahlungsantrages (siehe dazu unten unter Punkt 6.) durch Vorlage des neuen Gesellschaftsvertrages innerhalb der Dreimonatsfrist geführt, verliert der Bewilligungsbescheid automatisch seine Gültigkeit (auflösende Bedingung) und eine Gewährung der Zuwendung ist nicht mehr möglich.

Darüber hinaus ist der Bewilligungsbescheid mit weiteren Auflagen versehen, die vom Antragsteller vor und nach der Auszahlung der Zuwendung zu erfüllen sind.

b) Beteiligung an einer Unternehmensgründung

Bei einer Beteiligung an einer Unternehmensgründung kehrt sich die Reihenfolge der Antragstellung um. Hier muss zuerst der Investor seinen Antrag auf dem oben beschriebenen Weg inklusive der geforderten Nachweise beim BAFA einreichen. In diesem Antrag hat er zu erklären, dass er sich an einem erst noch zu gründenden Unternehmen als Mitgründer beteiligen will. Statt einem Bewilligungsbescheid erhält er zunächst nur eine Nachricht des BAFA, in der den Gründern aufgegeben wird, das Unternehmen innerhalb der nächsten drei Monate zu gründen (Eintragung im Handelsregister) und einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit (siehe Merkblatt für Unternehmen) innerhalb der Dreimonatsfrist zu stellen. In diesem Antrag muss das Unternehmen die Vorgangsnummer des Investorenantrages angeben. Sofern die Voraussetzungen beim Unternehmen vorliegen und ein entsprechender Feststellungsbescheid an das Unternehmen ergangen ist, kann das BAFA den Investorenantrag erneut aufrufen und bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid an den Investor erlassen. Anschließend vollzieht sich das Verfahren wieder genauso wie im Regelfall.

Allerdings ist ausgeschlossen, dass alle Mitgründer eines Unternehmens eine Zuwendung beantragen können.

Mindestens einer der Mitgründer muss die Gründung ohne Beantragung eines Investitionszuschusses vollziehen.

6. Antrag auf Auszahlung der Zuwendung / Nachweis der eingegangenen Beteiligung

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides und nach dem Eingehen der Beteiligung innerhalb der Dreimonatsfrist muss der Investor -ebenfalls innerhalb dieser Frist- einen schriftlichen Antrag auf Auszahlung des Zuschusses an das BAFA auf dem Postweg einreichen. Hierfür wird ihm mit dem Bewilligungsbescheid ein entsprechend vorformuliertes Antragsformular zur Verfügung gestellt. Diesem ausgefüllten und unterschriebenen Auszahlungsantragsformular sind unbedingt die folgenden Nachweisunterlagen beizufügen:

- eine Kopie des notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrages, in dem sich das eingegangene Investment erstmals abbildet,
- eine Kopie des Beteiligungsvertrages bzw. der Beteiligungsvereinbarung sofern ein solcher abgeschlossen worden ist,
- eine Kopie des Kontoauszuges, aus dem die Überweisung des Kaufpreises der Gesellschaftsanteile an das Unternehmen hervorgeht,
- eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens über den Eingang des Kaufpreises im Unternehmen ausgestellt von einem Geschäftsführer.

Diese eingereichten Unterlagen, insbesondere die Verträge, werden vom BAFA daraufhin überprüft, ob der Beteiligungserwerb die oben unter Punkt 1. bis 3. genannten Voraussetzungen erfüllt. Ist dies der Fall, so wird ohne weitere Benachrichtigung die Zuwendung auf das im Auszahlungsantrag genannte Konto des Investors überwiesen. Erfüllt das eingegangene Investment nicht diese Voraussetzungen, so erlässt das BAFA einen Bescheid, in dem die Auszahlung der Zuwendung abgelehnt und der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

Die Bearbeitung und Bescheidung der oben genannten Anträge durch das BAFA erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge (inklusive aller Nachweisunterlagen).

Ist die Bezahlung der Anteile an das Erreichen von sogenannten Meilensteinen im Unternehmen geknüpft, so erhält der Investor mehrere Auszahlungsantragsformulare und kann so mehrere Auszahlungen innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt 15 Monaten beantragen. Jede Zahlung an das Unternehmen muss in diesem Fall jedoch mindestens 10.000 Euro betragen. Gesellschaftsvertrag und Beteiligungsvertrag sind nur beim ersten Zahlungsantrag einzureichen. Kontoauszug und Bestätigung des Geschäftsführers des Unternehmens müssen bei jedem neuen Auszahlungsantrag als Nachweis beigelegt werden.

Eine Auszahlung der Zuwendung kann nur auf ein Konto des Investors erfolgen, welches im Auszahlungsantrag anzugeben ist. Eine Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie eine Auszahlung derselben auf das Konto eines Dritten ist ausgeschlossen.

7. Sonstige Bestimmungen

Der Antragsteller wird im Bewilligungsbescheid dazu verpflichtet, das BAFA während der gesamten Zeit bis zum Ende der Mindesthaltedauer über all diejenigen Änderungen in seinem Investment oder auch solche bei dem Unternehmen zu informieren, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgebend waren.

Der Antragsteller ist insbesondere dazu verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn er nach Antragstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen erhält. Er hat außerdem anzuzeigen, wenn ein Insolvenzverfahren (Planverfahren, Sanierungsplan) über sein Vermögen oder das des Unternehmens beantragt oder eröffnet wurde.

Der Investor ist darüber hinaus verpflichtet an eventuellen Evaluationen der Maßnahme teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

8. Umfang des Merkblattes

Dieses Merkblatt kann nicht zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „Investitionszuschuss/Wagniskapital“ Auskunft geben. Die rechtlich maßgebende Regelung für die Fördermaßnahme ist im Übrigen die ihr zugrundeliegende Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Maßnahme „Investitionszuschuss Wagniskapital“. Die Richtlinie sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de / Wirtschaftsförderung / Investitionszuschuss Wagniskapital veröffentlicht.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 416

E-Mail: wagniskapital@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-964

Fax: +49(0)6196 908-442

Stand

02.05.2013



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.